

Allgemeine Exportbedingungen

1.0 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Exportbedingungen (nachfolgend AEB genannt) gelten grundsätzlich für alle - auch zukünftigen - Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Schleuniger GmbH (nachfolgend Lieferant genannt), sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt und auch ohne ausdrücklichen, schriftlichen Widerspruch des Lieferanten nicht Vertragsinhalt.

2.0 Vertragsschluss, Preise, Verpackung und Verpackungskosten, Versendung, Transportversicherung

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind unverbindlich. Hat der Lieferant bei Abgabe eines schriftlichen und verbindlichen Angebots eine Annahmefrist gesetzt, so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Besteller vor Fristablauf eine schriftliche Annahmeerklärung abgesandt hat, sofern diese spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Fristablauf zugeht. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist die technische Spezifikation des Lieferanten.
- 2.2 Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme unter EUR 150,00- Netto – behalten wir uns vor, einen Bearbeitungszuschlag in Höhe von EUR 35,00 zu erheben.
- 2.3 Alle Preise gelten "Frei-Frachtführer" (FCA) INCOTERMS® 2010 ausschließlich deutscher Umsatzsteuer und Verpackung (vgl. 2.3 und 3.1). Besteller innerhalb der Europäischen Union haben bei Vertragsschluss ihre Umsatzsteuer-Ident.-Nr. anzugeben. Außerhalb der Europäischen Union ansässige Besteller (Empfänger) werden nicht mit Umsatzsteuer belastet.
- 2.4 Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Verpackung nach Wahl des Lieferanten gegen Berechnung. Der Besteller übernimmt die Entsorgung der Verpackung. Der Lieferant ist berechtigt, Verpackungsmaterial frachtfrei Versandort oder Werk zurück zu fordern. Kunststoffspulen gehören nicht zum Lieferumfang. Sie sind Leihgut und unverzüglich frachtfrei zurück zu geben.
- 2.5 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eine Transportversicherung wird vom Lieferanten nicht abgeschlossen.
- 2.6 Gelieferte Geräte und Hilfsmittel werden vom Besteller montiert. Wenn der Lieferant aufgrund zusätzlicher ausdrücklicher Vereinbarung die Montage und/oder Inbetriebnahme übernimmt, gelten dessen Allgemeine Montagebedingungen.

3.0 Lieferung, Gefahrübergang, Verzollung

- 3.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausschließlich „Frei-Frachtführer (FC) (INCOTERMS® 2010 - vgl. Nr. 2.2). Abweichend vereinbarte Klauseln sind nach den entsprechenden Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris zu vereinbaren und auszulegen.
- 3.2 Teillieferungen sind zulässig
- 3.3 Für Rücklieferungen von Falsch bestellte Teile wird eine Wiedereinlagerungsgebühr von 25% des Nettowertes berechnet.

4.0 Lieferzeit, Verzug, Rücktritt

- 4.1 Angegebene Liefertermine sind in der Regel unverbindlich und nur dann bindend, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Lizenzen, Genehmigungen und sonstigen Formalitäten sowie vor Leistung der vereinbarten Vorauszahlungen.
- 4.2 Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzugs darf der Besteller - sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - nach Ablauf von 3 Wochen für jede weitere

vollendete Woche des Verzugs unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % - höchstens aber 5 % - vom Werte des Teils der Lieferung verlangen, der in Folge des Verzugs nicht wie beabsichtigt genutzt werden kann. Nr. 7.5 gilt entsprechend.

- 4.3 Soweit der Höchstbetrag des Schadensersatzes nach Nr. 4.2 erreicht ist, darf der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Androhung der Ablehnung der Lieferung die Aufhebung des Vertrags bezüglich des verspäteten Teils erklären, wenn der Lieferant nicht vorher erfüllt. Nr. 7.5 gilt entsprechend.
- 4.4 Befindet sich der Besteller mit einer wesentlichen Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferfrist um den Zeitraum des Verzugs zu verlängern. Nr. 5 gilt entsprechend.

5.0 Abnahme, Abrufaufträge

- 5.1 Der Besteller trägt die durch eine verspätete Abnahme entstandenen Kosten für Lagerung, Versicherung, Schutzmaßnahmen etc. Ohne besonderen Nachweis hat er mindestens pro Woche der Verspätung 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch 5 % zu bezahlen. Der Lieferant darf dem Besteller schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme setzen, falls dieser zur Lieferzeit die Ware nicht abnimmt. Das Recht des Lieferanten, den Kaufpreis zu verlangen, bleibt unberührt. Nach Fristablauf kann der Lieferant den Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufheben und Schadensersatz verlangen.
- 5.2 Lieferverträge ohne bestimmten Liefertermin („auf Abruf“) können nur aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Einigung und als Ausnahme erfolgen. Der Lieferant hat den Termin, an dem die Lieferung erfolgen soll, zu bestätigen. Soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, ist die Ware für Lieferung auf Abruf für einen Zeitraum von maximal 26 Wochen verfügbar und ist auch in diesem Zeitraum vollständig abzunehmen. Abrufe sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen anzukündigen.
- 5.3 Bei Stornierungen seitens des Auftraggebers, sind wir berechtigt vom Auftraggeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so können wir den Schaden pauschal mit 25% des Nettoauftragswertes berechnen.

To Be Precise.

Schleuniger GmbH

Raiffeisenstrasse 14
42477 Radevormwald, Germany

Amtsgericht Köln: HRB 55267
Sitz: Radevormwald
St.-Nr. 221/5757/1351 Ust.-Id.: DE 814 129 704
Geschäftsführer: Manfred Böyng

P +49 2195 929 0
F +49 2195 929 105

Stadtsparkasse Wuppertal
BIC: WUPSD33XXX
Commerzbank Wuppertal
BIC: COBADEFFXXX

www.schleuniger.de
info@schleuniger.de

BLZ 330 500 00 Konto 357 517
IBAN: DE06 3305 0000 0000 3575 17
BLZ 330 400 01 Konto 28 20 777
IBAN: DE02 3304 0001 0282 0777 00

6.0 Zahlung

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung sind sämtliche Zahlungen durch Vorkasse oder Stellung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs (oder nach Vereinbarung mit Bankgarantie, Bankbürgschaft) spätestens 2 Wochen vor dem Liefertermin zu erbringen. Es gelten die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer Paris. Alle Zahlungen erfolgen in EURO ohne Rücksicht auf eventuelle Währungskursschwankungen und ohne Abzug „frei Zahlstelle“ des Lieferanten.
- 6.2 Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Lieferant vom Tage der Fälligkeit an zur Berechnung von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegenden Zinsen berechtigt. Der Lieferant darf insoweit die Ausführung des Vertrags aussetzen. Hat der Besteller die vereinbarte Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbracht, darf der Lieferant durch schriftliche Mitteilung die Aufhebung des Vertrages erklären und Schadensersatz verlangen.
- 6.3 Wenn besondere Umstände begründeten Anlass zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers geben, werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig und der Lieferant ist berechtigt, Lieferung gegen Vorkasse sowie Vorkasse vor Fertigstellung freigegeben zu verlangen. Ist Teilzahlung vereinbart und bleibt der Besteller mit einem Betrag von mehr als 10 % des noch offenen Kaufpreises im Rückstand, so wird der gesamte noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 6.4 Bei kundenspezifischen Produkten (Sonderanfertigungen) oder Varianten derselben hat der Lieferant grundsätzlich ein Recht auf Anzahlung in Höhe von zwei Dritteln des vereinbarten Kaufpreises, zahlbar spätestens 3 Wochen vor Produktionsaufnahme.

7.0 Verantwortlichkeit für Vertragsmäßigkeit der Ware

- 7.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Er hat dabei nach den anerkannten Regeln der Technik vorzugehen. Er verliert in jedem Falle das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie dem Lieferanten nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt und genau bezeichnet. Der Besteller hat nach Absprache mit dem Lieferanten für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen.
- 7.2 Der Nachweis der pfleglichen Behandlung sowie ordnungsgemäßen und trockenen Lagerung der Ware obliegt dem Besteller.
- 7.3 Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so darf der Lieferant auch bei wesentlichen Mängeln die Vertragswidrigkeit zunächst nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Besteller beheben. Die Nachbesserung kann nach Abstimmung mit dem Lieferanten auch durch den Besteller erfolgen und findet am vertraglich bestimmten Ort des Empfängers statt. Weicht der Ort des Empfängers vom Geschäftssitz des Bestellers ab, so muss dies dem Lieferanten gegenüber offengelegt werden. Andernfalls erfolgt keine Übernahme der dadurch entstehenden höheren Kosten. Der Besteller ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung an der Nachbesserung gegen Kostenerstattung und gemäß den Anweisungen des Lieferanten verpflichtet. Nur in dringenden Fällen (Gefahr unverhältnismäßig großer Schäden, Gefährdung der Betriebssicherheit) darf der Besteller Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen. Er hat den Lieferanten sofort zu informieren und dessen Einwilligung einzuholen.
- 7.4 Wenn der Lieferant eine Vertragswidrigkeit nicht gemäß Nr. 7.3 durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behebt, kann der Besteller den Kaufpreis angemessen herabsetzen. Handelt es sich um eine wesentliche Vertragswidrigkeit, darf der Besteller eine letzte Frist zur Erfüllung setzen und nach deren fruchtlosen Verstreichen Vertragsaufhebung verlangen.
- 7.5 Soweit nicht in den Nummern 4.2, 4.3 und 7.1 bis 7.4, 9. und 10. geregelt, ist der Lieferant - gleich aus welchen Rechtsgründen - für

Vertragswidrigkeiten und Schäden nicht verantwortlich. Dies gilt für jegliche durch Mängel verursachte Schäden einschließlich Produktionsausfall, entgangenen Gewinns oder anderer indirekter Schäden (d.h. Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind). Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Lieferant haftet jedoch in jedem Falle für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und für besonders übernommene Garantie, bei Arglist, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wenn nach deutschem oder ausländischem Produkthaftungsgesetz für Körperschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

- 7.6 Abweichungen in Mengen, Maßen, Qualität, Gewichten und ähnlichem sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet. Äquivalente konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten.
- 7.7 Instruktionen des Lieferanten über die weitere Verarbeitung oder Anwendung der Vertragsprodukte sind vom Besteller einzuhalten, ansonsten werden Mängelansprüche nicht anerkannt.

8.0 Vorrichtungen, Pläne, Verkaufsunterlagen, Geheimhaltung

- 8.1 Der Lieferant ist berechtigt, über für besondere (kundenspezifische) Teile gefertigte Vorrichtungen binnen eines Jahres nach Durchführung des letzten Auftrages nach seinem Ermessen zu verfügen.
- 8.2 Alle Rechte an vom Lieferanten gefertigten Mustern Werkzeugen, Vorrichtungen, Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich diesem zu. Sämtliche Verkaufsunterlagen, wie Kataloge, Musterbücher, Preislisten etc., die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Lieferanten und sind auf Anforderung zurückzusenden.
- 8.3 Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen sowie sonstige Informationen über Vertragsprodukte und Leistungen sind nur annähernd verbindlich.
- 8.4 Die Vertragsparteien vereinbaren, alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsverbindung geheim zu halten, so lange diese nicht offenkundig geworden sind und die Offenkundigkeit nicht auf einen Verstoß der geheimhaltungspflichtigen Vertragspartei zurückzuführen ist. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die in den Nrn. 8.2 und 8.3 genannten Dinge, die ohne Autorisierung nicht kopiert oder dritten Parteien offengelegt oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen. Alle Eigentums- und Urheberrechte an vom Lieferanten stammenden Informationen - auch in elektronischer Form - verbleiben bei diesem.
- 8.5 Die in Nr. 8.4 bezeichnete Geheimhaltungspflicht des Lieferanten gegenüber den mit ihm verbundenen Unternehmen entfällt, sofern diese Unternehmen von ihm in vergleichbarer Weise zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

9.0 Verantwortlichkeit für Nebenpflichten

Für die Erfüllung der vertraglichen oder vorvertraglichen Nebenpflichten steht der Lieferant nur entsprechend den Bestimmungen der Nrn. 4, 7.5 sowie Nr. 11 ein.

10.0 Nichtbelieferung, Unmöglichkeit, Unvermögen

Soweit dem Lieferanten die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich wird, darf der Besteller schriftlich die Aufhebung des Vertrags bezüglich des nichtgelieferten Teils erklären, es sei denn, die Annahme der nur teilweisen Erfüllung ist unzumutbar. Nrn. 7.5, 9 und 11 finden entsprechende Anwendung.

To Be Precise.

Schleuniger GmbH

Raiffeisenstrasse 14
42477 Radevormwald, Germany

Amtsgericht Köln: HRB 55267
Sitz: Radevormwald
St.-Nr. 221/5757/1351 Ust.-Id.: DE 814 129 704
Geschäftsführer: Manfred Böyng

P +49 2195 929 0
F +49 2195 929 105

Stadtsparkasse Wuppertal
BIC: WUPSD33XXX
Commerzbank Wuppertal
BIC: COBADEFFXXX

www.schleuniger.de
info@schleuniger.de

BLZ 330 500 00 Konto 357 517
IBAN: DE06 3305 0000 0000 3575 17
BLZ 330 400 01 Konto 28 20 777
IBAN: DE02 3304 0001 0282 0777 00

11.0 Höhere Gewalt

- 11.1 Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, Exportverbot, Embargo oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferanten auf einem dieser Gründe beruhen.
- 11.2 Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung beenden, falls dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß Nr. 11.1 verhindert ist.

12.0 Sonstige Verantwortlichkeit des Lieferanten

Soweit nicht ausdrücklich in diesen AEB bestimmt, sind alle weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen den Lieferanten, insbesondere auf Vertragsaufhebung, Minderung oder Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen. Nr. 7.5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

13.0 Verjährung

Jegliche Ansprüche des Bestellers wegen Vertragswidrigkeiten verjähren binnen 12 Monaten ab Lieferung (Nr. 3). Die Verantwortlichkeit des Lieferanten beschränkt sich auf Vertragswidrigkeiten, die innerhalb dieses Zeitraums auftreten. Die gesetzliche Verjährung wegen vorsätzlichen oder arglistigen Verhaltens, wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit dafür gehaftet wird (s. Nr. 7.5), wegen gesetzlicher Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz und wegen Einbaus der gelieferten Produkte in Bauwerke bleibt unberührt.

14.0 Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Lieferanten, soweit ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist. Wird die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts in dem Bestimmungsland speziellen Bedingungen oder Gesetzen unterworfen, ist der Besteller für die Einhaltung derselben verantwortlich. Er hat den Lieferanten hierüber zu informieren. Wechsel oder Schecks des Bestellers gelten erst mit Einlösung als Zahlung.
- 14.2 Der Besteller unterstützt den Lieferanten bei jeglichen Maßnahmen, die nötig sind, um dessen Eigentum in dem betreffenden Land zu schützen. Der Besteller informiert den Lieferanten unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Eigentum entstehen. Dies gilt insbesondere für Verfügungen Dritter oder behördliche Maßnahmen (Pfändungen, Beschlagnahmen etc.).
- 14.3 Der Lieferant ist nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Zurücknahme der Eigentumsvorbehaltsware bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug berechtigt. Die Fristsetzung kann beim Vorliegen gesetzlicher Ausnahmetatbestände unterbleiben.
- 14.4 Der Besteller wird auf seine Kosten eine Versicherung für die gelieferten Waren gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Risiken für die Zeit bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung abschließen.
- 14.5 Soweit der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wird der Lieferant auf Verlangen Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

15.0 Verschiedenes

- 15.1 Vertragliche Rechte und Pflichten des Bestellers sind nicht übertragbar.
- 15.2 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu diesen AEB oder zu geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.
- 15.3 Ein aufgrund dieser AEB geschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im übrigen verbindlich.
- 15.4 Der Besteller hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.
- 15.5 Der Besteller darf Marken, Warenzeichen, Handelsnamen und sonstige Zeichen und Schutzrechte des Herstellers nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und nur im Interesse des Lieferanten verwenden oder anmelden.
- 15.6 Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen bezüglich Formen, Maße, Farben, Gewichte, etc. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Besteller wird den Lieferanten gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von vorgenannten gewerblichen Schutzrechten einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.

16.0 Einhaltung der Gesetze

Der Lieferant ist für die Einhaltung der mangels anderweitiger Vereinbarung maßgeblichen deutschen Bestimmungen verantwortlich, soweit in Deutschland hergestellte Produkte exportiert werden. Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Importlizenzen, Devisentransfergenehmigungen etc.) und sonstige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen unterfällt dem Verantwortungsbereich des Bestellers.

17.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 17.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten.
- 17.2 Alle im Zusammenhang mit Verträgen auf Grundlage dieser AEB sich ergebenden Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Vergleichs- und

To Be Precise.

Schleuniger GmbH

Raiffeisenstrasse 14
42477 Radevormwald, Germany

Amtsgericht Köln: HRB 55267
Sitz: Radevormwald
St.-Nr. 221/5757/1351 Ust.-Id.: DE 814 129 704
Geschäftsführer: Manfred Böyng

P +49 2195 929 0
F +49 2195 929 105

Stadtsparkasse Wuppertal
BIC: WUPSD33XXX
Commerzbank Wuppertal
BIC: COBADEFFXXX

www.schleuniger.de
info@schleuniger.de

BLZ 330 500 00 Konto 357 517
IBAN: DE06 3305 0000 0000 3575 17
BLZ 330 400 01 Konto 28 20 777
IBAN: DE02 3304 0001 0282 0777 00

Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist 42477 Radevormwald, Deutschland.

- 17.3 Anstelle des nach Nr. 17.2 zuständigen Schiedsgerichts entscheiden die für Radevormwald, Deutschland, zuständigen staatlichen Gerichte allein und endgültig, soweit es sich um Besteller handelt, die ihren Sitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in der Europäischen Freihandelszone (EFTA, insbesondere Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) haben.
- 17.4 Der Lieferant ist in jedem Fall auch berechtigt, die staatlichen Gerichte am Sitz des Bestellers anzurufen. Insoweit entfällt die Zuständigkeit nach Nr. 17.2 und 17.3.
- 17.5 Alle unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge unterstehen dem Recht der Konvention der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (UN-Kaufrecht, CISG) vom 11.04.1980. Ergänzend gilt das materielle Recht, welches am Sitz des Lieferanten in Deutschland in Kraft ist.

18.0 Datenverarbeitung, frühere Verkaufsbedingungen

- 18.1 Der Lieferant und die mit ihm verbundenen Unternehmen sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen stehende Daten zu speichern und zu verarbeiten.
- 18.2 Frühere allgemeine Verkaufsbedingungen sind aufgehoben.

Schleuniger GmbH
Raiffeisenstr. 14 • 42477 Radevormwald • Germany

Stand: 12/16

To Be Precise.

Schleuniger GmbH

Raiffeisenstrasse 14
42477 Radevormwald, Germany

Amtsgericht Köln: HRB 55267
Sitz: Radevormwald
St.-Nr. 221/5757/1351 Ust.-Id.: DE 814 129 704
Geschäftsführer: Manfred Böyng

P +49 2195 929 0
F +49 2195 929 105

Stadtsparkasse Wuppertal
BIC: WUPSD33XXX
Commerzbank Wuppertal
BIC: COBADEFFXXX

www.schleuniger.de
info@schleuniger.de

BLZ 330 500 00 Konto 357 517
IBAN: DE06 3305 0000 0000 3575 17
BLZ 330 400 01 Konto 28 20 777
IBAN: DE02 3304 0001 0282 0777 00